

Online-Nachricht vom 09.03.2023 09:52

## **Corona | Neustarthilfen: Frist für Endabrechnung endet am 31.3.2023 (DStV)**

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) weist aktuell darauf hin, dass die Frist zur Endabrechnung der Corona-Neustarthilfen für die prüfenden Dritten am 31.3.2023 endet.

**Hintergrund:** Die Corona-Neustarthilfen (Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus und Neustarthilfe 2022) wurden auf Basis des Referenzumsatzes 2019 ausgezahlt, um Soloselbständigen eine schnelle Umstellung auf die pandemiebedingte Situation zu ermöglichen. In der Endabrechnung sind nun die tatsächlich erzielten Einkünfte im Förderzeitraum dem Referenzumsatz 2019 gegenüberzustellen.

Wenn die Neustarthilfe etwa über Steuerberater als prüfende Dritte beantragt wurde, müssen diese auch die entsprechende Endabrechnung einreichen. Zur Entlastung der Berufsangehörigen war die ursprünglich nur bis zum Jahresende 2022 laufende Frist bis zum 31.3.2023 verlängert worden.

### **Der DStV macht aktuell auf folgende Information aufmerksam:**

Die notwendigen Informationen zur Endabrechnung der Neustarthilfen sind nach Auskunft des BMWK in den letzten Wochen nochmals übersichtlicher gestaltet worden und weiterhin unter dem bekannten Portal [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) abrufbar. Dort befindet sich auch der Zugangslink zur Endabrechnung.

**Quelle:** DStV online (JT)

### **Fundstelle(n):**

NWB LAAAJ-35198